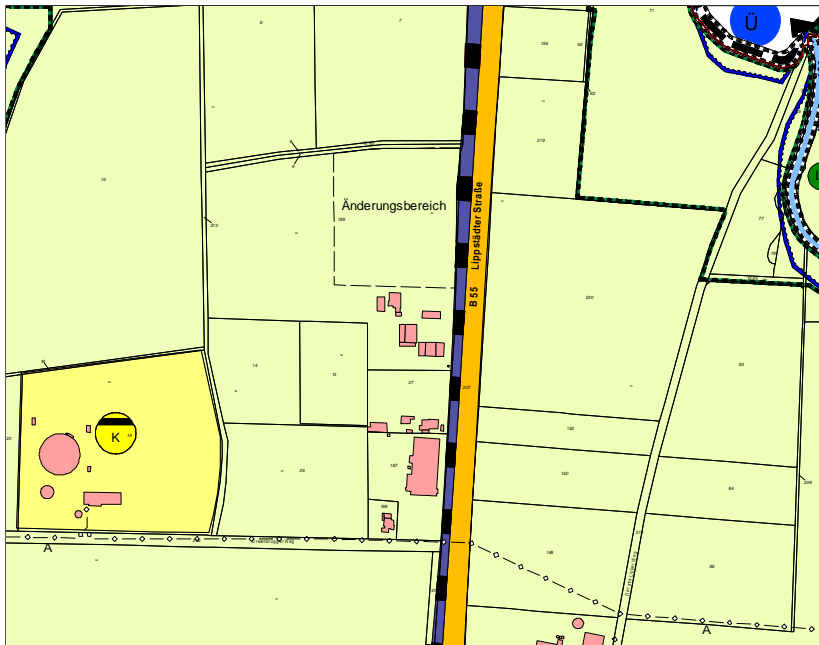

**BEGRÜNDUNG ZUR
3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
für den Bereich Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikan-
lage an der Lippstädter Straße**



Erstellt vom
Aufgabenbereich
Stadtplanung
November 2012

Verfahrensstand:
Feststellungsbeschluss



1. VORBEMERKUNG

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Anteil der Stromversorgung aus regenerativen Energien bis zum Jahre 2020 auf 35 % zu erhöhen, bis zum Jahr 2030 sogar auf 50 %. Mit Hilfe des Erneuerbare-Energien-Gesetz, zuletzt durch Artikel 2 Absatz 69 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 geändert, soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte verringert, fossile Energieressourcen geschont und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden. Eine Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energien ist die Stromerzeugung aus Solarenergie mit Photovoltaikanlagen.

Durch die Atomkatastrophe von Fukushima und durch die Klimaveränderungen infolge des CO₂-Ausstoßes bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe, ist das Klimaschutzrechtliche Bewusstsein und die Bereitschaft die Energiewende zu meistern, immens gestiegen. In der Sitzung des Planungs- und Gestaltungsausschusses am 21.05.2012 wurde daher das Verfahren zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Die Stadt Erwitte beabsichtigt durch das Änderungsverfahren, eine Sondergebietsfläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage auszuweisen. Dabei soll der Bereich von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO geändert werden. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Planungs- und Gestaltungsausschuss ebenfalls in der Sitzung am 21.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaikanlage Lippstädter Straße“ beschlossen.

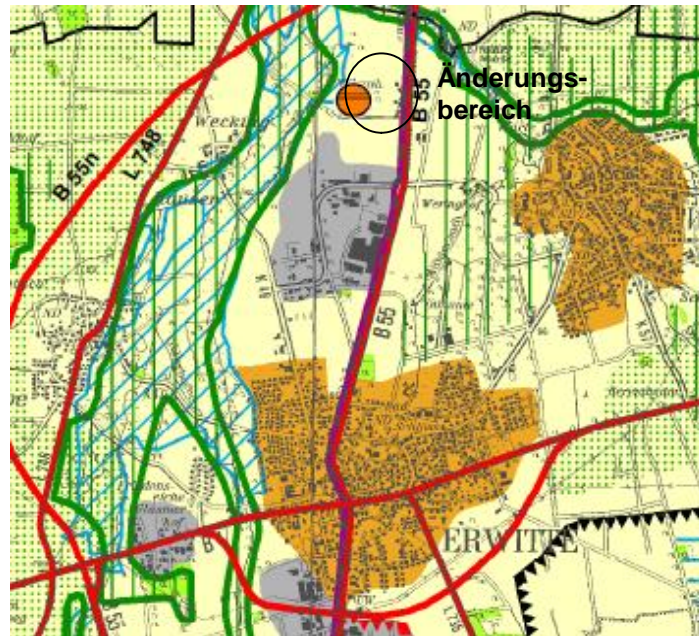
2. LAGE UND GRÖSSE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Änderungsbereich befindet sich im Norden von Erwitte und Bad Westernkotten. Die östliche Begrenzung des Plangebietes bilden die Gleisanlage der WLE und die Bundesstraße 55 (Lippstädter Straße). Im Norden wird das Plangebiet durch einen Wirtschaftsweg begrenzt. Nach Westen erstrecken sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Süden befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Eigentümer auch Betreiber der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sein wird. Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 1,5 ha große Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bad Westernkotten Flur 6 Flurstück 189. Sie wird zurzeit ackerbaulich genutzt. Es befindet sich keine erhaltenswerte Bepflanzung auf der Fläche.

3. PLANUNSGRUNDLAGE

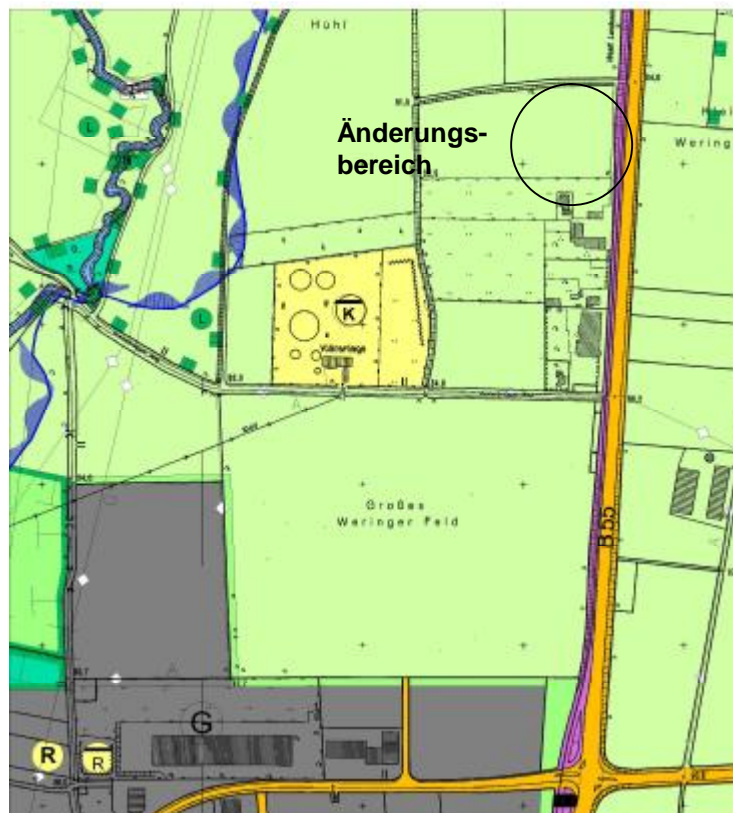
Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) stellt die Stadt Erwitte als Grundzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern im Versorgungsbereich an der Entwicklungsachse 2. Ordnung dar.

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerlandkreis stellt für den Änderungsbereich „Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Da der Änderungsbereich aber kleiner als 5 ha ist, ist ein Änderungsverfahren für den Regionalplan nicht erforderlich.



Auszug aus dem Regionalplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte aus dem Jahre 2009 ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher ist für die beabsichtigte Nutzung der Fläche die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan

Das Plangebiet liegt in keinem gültigen Landschaftsplan. Schutzgebiete sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Weitere Planungen mit Auswirkungen auf das o. g. Gebiet liegen nicht vor.

4. PLANUNGSANLASS UND STÄDTEBAULICHE ZIELE

Mit der Erstellung der geplanten Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 700 KWp wird dem gegenwärtig sehr hohen öffentlichen Interesse an einem nachhaltigen Klimaschutz unter Einsatz regenerativer Energien entsprochen. Die geplante Anlage besteht aus ca. 3000 auf dem Boden aufgeständerte, nach Süden geneigte Solarmodule. Außer einer Trafostation sind darüber hinaus keine baulichen Anlagen geplant. Eine solche Anlage könnte rechnerisch ca. 175 Haushalte komplett mit Strom versorgen.

Die Wahl des Standortes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nicht beliebig, sondern durch § 32 der Erneuerbare Energien Gesetzes determiniert. Nach dieser Regelung wird für Freiflächen-Solaranlagen in Bebauungsplänen, die nach dem 01.09.2003 aufgestellt worden sind, nur noch dann eine erhöhte Einspeisevergütung gezahlt, wenn sie längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 m errichtet werden. In diesem Korridor östlich der WLE-Linie Warstein – Lippstadt befindet sich der Anlagenstandort. Standortalternativen mit besserer Eignung gibt es im Stadtgebiet Erwitte nicht.

Die Bereiche östlich der Bahnlinie sind grundsätzlich weniger geeignet, weil dort zum einen der Freiraumcharakter deutlich ausgeprägter als am vorgesehenen Standort ist und zum anderen die verfügbare Fläche durch die Trasse der B 55 mit einer Breite von ca. 30 m eingeschränkt wird. Westlich der Bahntrasse bietet sich ebenfalls keine Standortalternative an. Weiter nördlich gelegene Flächen befinden sich weiter im Außenbereich und scheiden demzufolge aus. Die landwirtschaftliche Fläche im nördlichen Anschluss an das Gewerbegebiet Nord soll langfristig für die Entwicklung des Gebietes vorgehalten werden. Ihre Erschließung ist durch einen Stichweg vom Overhagener Weg bereits berücksichtigt. Die landwirtschaftlichen Flächen südlich des Gewerbegebietes bilden die verbliebene Expansionsalternative für die Hella Distribution und sollen deshalb nicht für einen Zeitraum von mehr als 25 Jahren blockiert werden. Außerdem sind die Flächen aufgrund des diagonal verlaufenden Wirtschaftsweges nicht effektiv nutzbar. Das Areal zwischen den Wohnbauflächen östlich des Weckinghauser Weges und der B 55 bietet sich eher für eine Arrondierung des Siedlungsbereiches an. Südlich der Ortslage des Stadtteils Erwitte steht die Photovoltaikanlage in Konkurrenz zur Windenergienutzung. Da letztere innerhalb des Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" problembehaftet ist, ist die Feldflur zwischen B 55n und L 734 das einzige uneingeschränkte Eignungsgebiet, das deshalb derzeit von konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden soll.

Der nach dem EEG ebenfalls in Betracht kommende Korridor entlang der A44 ist ebenfalls weniger geeignet als der vorgesehene Standort. Davon abgesehen, dass die innerhalb des Stadtgebietes Erwitte gelegenen Flächen noch erheblich weiter im Freiraum liegen als der Planstandort, ergeben sich auch Widersprüche zu den in der 'Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde' festgelegten Kernfreiräumen für den Vogelschutz im Westen und den im Flächennutzungsplan dargestellten Abbauflächen der Zementindustrie im Osten.

Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben und Zielen des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) 2011 sowie den aktuell stark forcierten klimapolitischen Zielen der Bundesregierung. Angesichts des bisherigen schnellen technischen Fortschritts im Bereich der erneuerbaren Energien ist eine unbegrenzte Festlegung auf eine bestimmte Methode der Energiegewinnung nicht sinnvoll. Es ist durchaus nicht auszuschließen, dass die derzeitige Form der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Ablauf der Befristung obsolet ist. Hinzu kommt, dass die Auswahl des Standortes maßgeblich durch die Regelungen des EEG determiniert ist. Es ist nicht auszuschließen, dass zukünftig andere Belange einen höheren Stellenwert bekommen und eine andere Nutzung der Fläche bzw. einen anderen Standort für solare Energiegewinnung nahe legen.

5. ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende Zufahrt zu der Hoffläche Lippstädter Straße 107 (Bundesstraße 55). Der Ausbau öffentlicher Erschließungsanlagen ist nicht erforderlich. Die B 55 ist nach Norden an die BAB 2 angeschlossen und nach Süden über den Kreuzung mit der B 1 an die BAB 44.

Da kein Abwasser anfällt, ist eine Beseitigung nicht erforderlich.

6. NATUR UND LANDSCHAFT, ARTENSCHUTZ

Durch die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Im Vorfeld zu dieser Änderung hat die Stadt Erwitte eine Vermeidung bzw. eine Minimierung der möglichen Eingriffe geprüft. Die Gemeinden haben bei der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Baugesetzbuch über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entscheiden. Um die Elemente der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigen zu können, bedarf es einer sachgerechten Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft sowie der aufgrund der Planung zu erwartenden Eingriffe und deren Kompensation.

Die Ausgleichsanpflanzung soll innerhalb des Plangebietes stattfinden als 5 m breiter Pflanzstreifen im Übergang zur freien Landschaft. Im verbindlichen Bauleitplanverfahren ist der Ausgleichsbedarf noch genau zu ermitteln und die Maßnahmen zu benennen.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten (nationale Arten) sowie die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten werden durch die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG geschützt. Auf der Fläche für die Freiflächen-Photovoltaikanlage kommen besonders geschützte und streng geschützte Arten nicht vor. Im Rahmen faunistischer Untersuchungen zum Neubau der B 55n (Westumgehung von Erwitte) sind südlich des Plangebietes als streng geschützte Arten die Rohrweihe und der Turmfalke sowie als besonders geschützte Art der Steinschmätzer in einem Abstand von 80 m bis 120 m kartiert worden.

Da es sich bei dem Plangebiet um einen Bereich von Erwitte handelt, der seit Jahrzehnten stark geprägt ist durch die Landwirtschaft und durch die unmittelbar angrenzende Trasse der WLE sowie die stark befahrene Bundesstraße 55, ist nicht damit zu rechnen, dass diese in der Umgebung vorkommenden Arten, die dem Artenschutz unterliegen, durch die geplante Nutzung gestört werden. Eine Nutzung der Vorhabenfläche als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch planungsrelevante Tierarten kann mangels geeigneter Gehölz- und Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Vorhabenspezifisch wird es damit nicht zu einer Tötung besonders geschützter Arten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Vor dem Hintergrund der räumlichen Situation können auch eine Störung von streng geschützten Tierarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Tierarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Auf der Vorhabenfläche kommen keine besonders geschützten Pflanzen vor, der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG tritt damit nicht ein. Zusammenfassend ist festzustellen, dass vorhabenspezifisch keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

7. DENKMALSCHUTZ UND BODENDENKMÄLER

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde/Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 02761-

93750, FAX: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 6 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchGNW).

8. UMWELTBERICHT

8.1. Einleitung

Seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahre 2004 ist für jeden Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes bedarf einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in dem nachfolgenden Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet worden.

8.2. Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer Sondergebietsfläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Dabei soll der Bereich von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO geändert werden.

8.3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Schutzgüter im Einwirkungsbereich des Vorhabens

8.3.1. Bestandsbeschreibung und Nutzungsmerkmale

Das Plangebiet am nördlichen Ortsrand von Erwitte mit einer Gesamtgröße von ca. 1,5 ha ist wie oben beschrieben eine Fläche, die zurzeit ackerbaulich genutzt wird. Eine Eingrünung im Übergang zur freien Landschaft sieht der verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) vor. Die Vorbelastung der Ackerfläche ist aufgrund von intensiver maschineller Bearbeitung mit entsprechenden Stoffgaben hoch. Belebende Landschaftselemente befinden sich auf der Fläche nicht.

8.3.2. Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind sowohl wohnumfeldabhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie Aspekte des Lärmschutzes aber auch wirtschaftliche Funktionen, wie die Forst- und Landwirtschaft, im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Durch das Vorhaben werden die Anwohner von Erwitte nicht belastet. Die Bebauung ruft hinnehmbare ästhetische und optische Beeinträchtigungen hervor, die vernachlässigt werden können. Einschränkungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche werden durch den finanziellen Erlös ausgeglichen. Erholungs- und Freizeitfunktionen bleiben in gleicher Qualität erhalten.

8.3.3. Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Die Biotopfunktion einer Fläche für Pflanzen und Tiere hängt stark von ihrer Lage, Größe, Struktur und Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab. Während diese i.d.R. bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen nur in Ausnahmefällen eine besondere Bedeutung aufweist, sind gut strukturierte Bereiche mit unterschiedlichen Landschaftselementen häufig auch Lebensraum für viele Pflanzen und Tiere, oft auch für solche, die selten sind, weil sie z.B. besondere Anforderungen an ihre Umwelt stellen. Letztere Bedingungen sind hier aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Nutzungsintensität nicht vorhanden. Seltene oder bedrohte Tiere und Pflanzen kommen aufgrund der jetzigen Nutzung nicht vor. Durch das geplante Vorhaben wird es nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung des Naturhaushaltes

im Sinne des Landschaftsgesetzes kommen, sondern nur zu Verlagerungen. Vorhandene Pflanzen- und Tierstrukturen werden sich in den begrünten Randbereichen wieder ansiedeln.

8.3.4. Schutzgüter Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktionen und seine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten bodenökologischen Funktionen und damit zu berücksichtigen sind:

- die Biotopbildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion

Neben den ökologischen Funktionen eines Bodens, die bei besonderer Ausprägung schützenswert sind, erstreckt sich der Schutzgedanke der gesetzlichen Vorschriften auch auf weitere Kriterien. So greift zum Schutz des Bodens die sog. 'Bodenschutzklausel' (§ 1a Abs. 2 S.1 BauGB); darüber hinaus ist ein sachgerechter Umgang mit Abfällen zu besorgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) und Altlasten zu sanieren (§ 1 BBodSchG). Die genannten ökologischen Bodenfunktionen hängen stark vom Bodentyp und der Bodenart ab.

Hinsichtlich der Grundwasserschutzfunktion spielen der Grundwasserflurabstand und damit die Mächtigkeit des auflagernden Bodenkörpers als Filterschicht eine Rolle. Die Abflussregulation der Böden ist aufgrund der Nutzung, der Vegetation, der Hangneigung und der Bodeneigenschaften günstig.

Bodendenkmäler und Altlastenverdachtsflächen sind hier nicht bekannt.

Die Regelungen nach § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) sind insbesondere im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen. Die Änderung dieser Fläche von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht beliebig, sondern durch § 32 der Erneuerbare Energien Gesetzes determiniert. Nach dieser Regelung wird für Freiflächen-Solaranlagen in Bebauungsplänen, die nach dem 01.09.2003 aufgestellt worden sind, nur noch dann eine erhöhte Einspeisevergütung gezahlt, wenn sie längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 m errichtet werden. In diesem Korridor östlich der WLE-Linie Warstein – Lippstadt befindet sich der Anlagenstandort. Standortalternativen im Eigentum des Antragsstellers gibt es nicht. Insofern wird dem Grundprinzip der Bodenschutzklausel nach Vermeidung zusätzlicher Bodeninanspruchnahme Rechnung getragen.

8.3.5. Schutzgüter Wasser

Auch das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Als Schutzziele sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Die wesentlichen und bewertungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Wasser und damit zu berücksichtigen sind:

- die Grundwasserdargebotsfunktion
- die Grundwasserneubildungsfunktion
- die Grundwasserschutzfunktion
- die Abflussregulationsfunktion von Oberflächengewässern
- die Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Zu betrachten ist darüber hinaus der sachgerechte Umgang mit Abwasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB). Besondere Maßnahmen dazu sind, soweit notwendig, auf der nachgeschalteten Bebauungsplanebene festzusetzen.

Die Grundwasserdargebotsfunktion ist von Bedeutung, da sich im Untergrund entsprechende Grundwasservorkommen befinden. Die Grundwasserneubildungsfunktion ist aufgrund der Nutzungssituation als günstig zu bezeichnen. Oberflächengewässer existieren hier nicht. Insofern sind die Abflussregulations- und die Lebensraumfunktionen von Oberflächengewässern nicht zu berücksichtigen.

8.3.6. Schutzgüter Klima und Luft

Bei diesen Schutzgütern sind die Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen und die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Daher sind zu berücksichtigen:

- die Durchlüftungsfunktion
- die Luftreinigungsfunktion
- die Wärmeregulationsfunktion

Eine Rolle bei diesen Schutzgütern spielen weitere Belange aus dem Katalog des § 1 Abs. 6 Nr. 7e-i BauGB, die im Sinne des Umweltschutzes zur Lufthygiene und zur Beibehaltung der klimatischen Verhältnisse beitragen. So sind die Vermeidung von Emissionen, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung der Energie und Aspekte des Immissionsschutzes im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

Die natürlichen Funktionen wie die Durchlüftungsfunktion und die Luftreinigungsfunktion sind nur von untergeordneter Bedeutung, da diese Fläche weder in einem wichtigen Belüftungskorridor liegt, noch aufgrund umfangreicher Gehölzbestände eine besondere Funktion zur Luftreinigung hat. Die Wärmeregulationsfunktion, die auf den Freiflächen ausgeprägt ist, besitzt aufgrund der Größenordnung von Erwitte mit kaum ausgeprägten negativen urbanen Klimaeffekten eine sehr marginale Bedeutung, die nicht weiter berücksichtigt werden muss.

8.3.7. Schutzgut Landschaft

Schutzziele des Schutzgutes Landschaft sind zum einen das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt und zum anderen die Erhaltung ausreichend großer, unzerschnittener Landschaftsräume. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Ausprägungen hinsichtlich Struktur und Größe zu betrachten. Daraus abgeleitet ist zu berücksichtigen:

- die landschaftsästhetische Funktion

Die landschaftsästhetische Funktion, d.h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Teilgebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie, der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung z.B. durch künstliche Elemente, Lärm, Gerüche und Unruhe. Das Landschaftsbild ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet. Da sich keine belebenden Landschaftselemente auf der Fläche befinden, wird das Landschaftsbild als monoton wahrgenommen. Durch die geplante Eingrünung Freiflächen-Photovoltaikanlage wird der Übergang zur freien Landschaft erleichtert.

8.3.8. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles sowie geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschl. deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Bau- und Bodendenkmäler sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

8.3.9. Schutzgüter Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um für das Vorhaben bezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen überwiegend Wechselwirkungen von der derzeitigen Nutzungsstruktur aus, da durch die bestehende gewerbliche Nutzung die anderen Schutzgüter hauptsächlich beeinflusst werden. Wesentliche Auswirkungen, die das Schutzgütergefüge nachhaltig verändern und negative Folgen herbeiführen können sind nicht erkennbar, da die Wirkungen der einzelnen Schutzgüter nicht nachhaltig reduziert werden.

Schutzgut Mensch: Wohn- und Wohnumfeldfunktion, Erholungsfunktion
Schutzgut Pflanze/Tier: Wegfall von bestehender Vegetation
Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
Schutzgut Boden: geringe ökologische Nutzung, Versiegelungen
Schutzgut Wasser: Durchfluss ins Grundwasser, Retentionsraum
Schutzgut Klima: Kaltluftproduktion
Schutzgut Luft: Ventilationsraum
Schutzgut Landschaft: Veränderung des Landschaftsbildes

8.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Der Bereich würde langfristig aufgrund der Lage, des Zuschnittes und der Größe als landwirtschaftliche Intensivfläche nach FNP-Darstellung weiter genutzt. Vor diesem Hintergrund würden sich keine Änderungen des Umweltzustandes ergeben solange bauliche Erweiterungen oder die Änderung der Nutzung unterbleiben.

8.5. Beschreibung der umweltrelevanten Auswirkungen

8.5.1. Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die Flächennutzungsplanänderung verursacht folgende Wirkungen auf die Schutzgüter

Mensch: geringe Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion, Verringerung der CO₂-Produktion aufgrund der Nutzung regenerativer Energien
Pflanze: geringer Verlust von Vegetation, Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
qualitative Erweiterung durch Pflanzfläche
Tier: geringer Verlust von Lebens- und Nahrungsräumen, qualitative Erweiterung der Fauna und Habitate in der Pflanzfläche
Boden: geringer Verlust von Biotopbildungsfunktion, Beeinträchtigung der Grundwasserschutzfunktion, marginaler Verlust von natürlicher Erdoberfläche,
Wasser: Veränderungen nicht erkennbar
Klima: Veränderungen nicht erkennbar
Luft: Veränderungen nicht erkennbar
Landschaft: Elemente des Ortsrandes werden verbessert
Kultur-/Sachgüter: keine Auswirkungen

Die räumlichen Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung betreffen hauptsächlich die Bereiche Mensch sowie Landschaft und Natur.

Neben den oben genannten Auswirkungen ist darüber hinaus nach § 1 Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach BNatSchG abzuhandeln. Die Eingriffsermittlung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht sinnvoll. Die konkrete Berechnung auf der Basis der nordrhein-westfälischen Arbeitshilfe wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. Auch ohne eine Bilanzierung auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist es sicher, dass entsprechende ökologische Maßnahmen vorzusehen sind, die einen Ausgleich für den durch die Aufstellung des Bebauungsplanes verursachten Eingriff herbeiführen können.

Die Ausgleichflächen werden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden.

8.5.2. Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen bzw. durch Planungsverzicht erreichen. Die Änderung dieser Fläche von Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht beliebig, sondern durch § 32 der Erneuerbare Energien Gesetzes determiniert. Nach dieser Regelung wird für Freiflächen-Solaranlagen in Bebauungsplänen, die nach dem 01.09.2003 aufgestellt worden sind, nur noch dann eine erhöhte Einspeisevergütung gezahlt, wenn sie längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 m errichtet werden. In diesem Korridor östlich der WLE-Linie Warstein – Lippstadt befindet sich der Anlagenstandort. Standortalternativen im Eigentum des Antragsstellers gibt es nicht.

8.5.3 Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Innerhalb des Plangebietes soll als Ausgleichsmaßnahme eine Eingrünung um die Solaranlagen im Übergang zur freien Landschaft erfolgen. Im Norden der Fläche sollen Bäume aus einer entsprechenden Liste mit heimischen, standortgerechten Arten angepflanzt werden. Im Süden, Osten und Westen wird aufgrund der möglichen Verschattung der Solaranlage eine Pflanzliste mit heimischen, standortgerechten Sträuchern vorgegeben.

8.6. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB obliegt der Stadt Erwitte die Überwachungspflicht über die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Werden nun die in der Bebauungsplanung festgelegten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt, hätten die Bebauungspläne erhebliche Umweltauswirkungen, die so nicht gewollt und damit auch nicht vorgesehen waren. Um dies zu vermeiden, soll die Durchführung dieser Maßnahmen überwacht werden.

Für die sachgerechte Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen und die Realisierung der Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Instrument der Erfolgskontrolle mit Umsetzungs- und Zustandsermittlungen zu verweisen, da dadurch eine effiziente Kontrolle der Umsetzung und fachlich „richtigen“ Entwicklung von Ausgleichsmaßnahmen stattfinden kann. Im vorliegenden Fall führt das „Aufgabengebiet Stadtplanung“ des Fachbereichs 3 Stadtentwicklung bei der Stadt Erwitte zum einen die Umsetzung, Kontrolle und Entwicklungskontrolle der Ausgleichsmaßnahmen durch und überprüft zum anderen die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen mittels des bei dieser Stelle geführten Kompensationsflächenkatasters.

8.7. Zusammenfassung des Umweltberichtes

Wie jede städtebauliche Planung, so stellt auch diese Flächennutzungsplanänderung einen Eingriff in den Bestand dar. Ziel ist es, durch die Erstellung der geplanten Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 700 KWp dem gegenwärtig sehr hohen öffentlichen Interesse an einem nachhaltigen Klimaschutz unter Einsatz regenerativer Energien zu entsprechen. Beeinträchtigungen und Auswirkungen der Planung sind im Vorfeld untersucht worden und führten zu folgenden Ergebnissen:

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tier, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, Sachgüter und Schutzgüter Wechselwirkungen sind nur in geringem Ausmaß oder gar nicht vorhanden bzw. können durch Maßnahmen zum Boden- und Landschaftsschutz verringert werden, so dass hiervon keine wesentlichen negativen

Folgewirkungen zu erwarten sind. Die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bewirken, dass die negativen Begleiterscheinungen eines Eingriffs in Natur und Landschaft gemildert werden und keine wesentlichen ökologischen Verluste entstehen.

Unter Abwägung aller umweltrelevanten Auswirkungen, die durch die Planung und den daraus evtl. resultierenden geringen Veränderungen entstehen kann, sind die Beeinträchtigungen nicht so erheblich und nachhaltig, dass sie den Anlass und die Durchführung der Planung verhindern sollten.

Da die Flächennutzungsplanung nur eine vorbereitende Bauleitplanung ist, können sich planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen in der Regel erst durch rechtsverbindliche Bebauungspläne ergeben, die aus dem FNP zu entwickeln sind. Daher ist es sinnvoll, die weiteren Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen erst im Umweltbericht für den nachfolgenden Bebauungsplan festzulegen.

Erwitte, im November 2012